

**18. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 10. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2021)

zum Thema:

**Inklusive Schule in Berlin – Umgang mit Formen der Legasthenie**

und **Antwort** vom 23. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27900**

**vom 10. Juni 2021**

**über Inklusive Schule in Berlin – Umgang mit Formen der Legasthenie**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieso wird in den schulrechtlichen Grundlagen (Schulgesetz, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, etc.) des Landes Berlin nicht zwischen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche und eine Lese-Rechtschreib-Störung unterschieden?

3. Wie beurteilt der Senat seine Sichtweise, bei der Lese-Rechtschreib-Störung handele es sich grundsätzlich um eine „Entwicklungsverzögerung“ angesichts des wohl einhelligen Stands der Wissenschaft, dass eine solche eine Behinderung mit genetischen Ursachen und deswegen in vielen Fällen nicht oder nur sehr eingeschränkt therapierbar ist?

Zu 1. und 3.:

Abhängig von der jeweiligen wissenschaftlichen Perspektive werden Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb von Schülerinnen und Schülern unterschiedlich betrachtet. Aus pädagogischer Sicht wird von Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben oder von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gesprochen. Der medizinisch verankerte Begriff der Störung wird im schulischen Kontext nicht verwendet. In den schulrechtlichen Grundlagen des Landes Berlin wird deshalb zwischen Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterschieden.

Eine in der Schule festgestellte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit kann als Entwicklungsrückstand im schulischen Lernen verstanden und in vielen Fällen durch eine entsprechende Förderung aufgeholt werden. Zeigen sich dabei sehr geringe

Leistungsausprägungen in einem standardisierten Leistungstest, die trotz längerfristiger pädagogischer Förderbemühungen fortbestehen, wird von einer stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit gesprochen.

Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sind nicht auf einen einzigen ursächlichen Faktor zurückzuführen. Sie entstehen in einem ungünstigen Bedingungsgefüge, bei dem verschiedene Faktoren sich gegenseitig beeinflussen können, wie personale Faktoren des Kindes (z. B. Sprachauffälligkeiten, Genetik), psychosoziale Faktoren (z. B. Schriftnähe bzw. -ferne des Elternhauses) und schulische Bedingungen (z. B. fehlende Anknüpfung an die Lernausgangslage). Die Ursachen und ihre Zusammenhänge sind nicht abschließend und umfassend wissenschaftlich nachgewiesen. Der förderdiagnostische Ansatz liegt im schulischen Bereich daher auf der Fortsetzung des systematischen Schriftspracherwerbs.

2. Welche Handlungsanweisungen bzw. Leitlinien gibt es für Lehrkräfte, damit diese die jeweilige Ursache der Schwierigkeiten erkennen und differenzierte Fördermaßnahmen und einen wirkungsvollen Nachteilsausgleich festlegen können?

Zu 2.:

Grundlagen des pädagogischen Handelns bei festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sind das Berliner Schulgesetz § 58 und die entsprechenden schulischen Verordnungen aller Schularten. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie Möglichkeiten des Notenschutzes sind zu finden in § 16 der Grundschulverordnung, § 15 und § 16 der Sekundarstufen I Verordnung und § 14a und § 31 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe.

Die 2019 erschienene schulaufsichtliche Vorgabe „Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz“ regelt berlinweit einheitlich anzuwendende Kriterien zur Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lrs-broschuere.pdf>

An allen Grundschulen sowie weiterführenden Schulen sind im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkräfte (LRS-Lehrkräfte) tätig, die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordinieren und alle Lehrkräfte im Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, der Diagnostik sowie bei der Planung von Förderung unterstützen. Die LRS-Lehrkräfte der Schulen werden von den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) und der Regionalen Fortbildung in LRS-Fachtreffen und Regionalkonferenzen kontinuierlich beraten und fortgebildet.

4. Warum wird bei Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibstörung ab Jahrgangsstufe 7 Lesen und die Sicherung des Textverständnisses nicht mehr als Maßnahme des Nachteilsausgleichs gewertet, obwohl deren Hauptmerkmal gemäß ICD10 eine „umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten [ist], die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist“?

Zu 4.:

Schülerinnen und Schüler mit stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten werden nach dem Berliner Rahmenlehrplan entsprechend der Niveaustufe ihres Jahrgangs unterrichtet und bewertet.

Ab der Jahrgangsstufe 7 gehört das selbständige Lesen und Erschließen von Aufgabenstellungen, Texten oder Textteilen somit zum Anforderungsniveau.

Lesen und die Sicherung des Textverständnisses sind grundlegender Kern der schulischen Bildung und können nun nicht mehr als Maßnahme des Nachteilsausgleichs gewertet werden, da sonst das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen nicht gewahrt wird. Auf das unvorbereitete laute Vorlesen ungeübter und fremder Texte wird verzichtet.

5. Wie wird an den Schulen sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen der Lesefertigkeiten und eingeschränktem Leseverständnis gemäß ICD10 ohne Gewährung eines Nachteilsausgleichs barrierefreien Zugang zu Texten, Unterrichtsmaterialien, Prüfungsfragen etc. und damit zu guter Bildung erhalten?

Zu 5.:

Schülerinnen und Schüler können in Lern- und Fördersituationen verschiedenste Arbeitsmittel und didaktisch-methodische Hilfen nutzen, um ihre Kompetenzen zu erweitern. Wenn nach binnendifferenzierter und additiver Förderung durch die Schule kein ausreichender Lernfortschritt im Lesen erkennbar ist, sollte nach dem beschriebenen Verfahren des Leitfadens das Erteilen eines Nachteilsausgleichs in Leistungssituationen ermöglicht werden.

6. Wie kann in Prüfungen und Leistungskontrollen Chancengleichheit und Inklusion für Schüler und Schülerinnen mit einer Lesestörung gewährleistet werden?

Zu 6.:

Bisher gewährte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes können auch für die Prüfungen beantragt werden.

7. Welchen Vorteil sollen Zeitverlängerungen und Nachschlagewerke in Prüfungen für Schüler\*innen, die nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können?

Zu 7.:

Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Leseflüssigkeit benötigen mehr Zeit, um Texte sinnerfassend lesen zu können. Zusätzliche Zeit beim Schreiben und die Nutzung eines Wörterbuchs ermöglichen eine überlegtere Textproduktion hinsichtlich der orthografischen Korrektheit.

Auch diese Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, vergleichbar mit allen anderen ihr vorhandenes Leistungsvermögen bei gleichzeitiger Wahrung des Anforderungsniveaus zu zeigen.

8. Wie soll verhindert werden, dass Betroffene aufgrund der täglich immer wiederkehrenden Konfrontation mit ihrem eigenen, aufgrund der Behinderung unverschuldeten Scheitern und Versagen, Schaden an ihrer psychischen und physischen Gesundheit nehmen?

9. Inwieweit werden die Grenzen der Therapierbarkeit bei einer Lese-Rechtschreib-Störung im Schulalltag berücksichtigt, damit kein zu hoher Erwartungsdruck aufgrund nicht oder nur eingeschränkt erzielbarer Lernerfolge bei Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Eltern entsteht?

Zu 8. und 9.:

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden durchgängig pädagogisch begleitet und unterstützt. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Klassenkonferenzen wird mit fachlicher Beratung der LRS-Lehrkräfte über mögliche Folgen anhaltender Lernschwierigkeiten auf die Leistungsmotivation und die allgemeine Gesundheit beraten.

Pädagogische Maßnahmen wie die Vereinbarung individueller Ziele in den Förderplänen sowie der Austausch mit den Eltern tragen dazu bei, eine Überforderung zu vermeiden, individuelle Lernerfolge sichtbar zu machen und in das Selbsterleben der Betroffenen positiv einzubeziehen.

Die speziell geschulten LRS-Lehrkräfte stehen regelmäßig mit den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) im fachlichen Austausch, wo auch in Einzelfällen eine zusätzliche Diagnostik und Beratung veranlasst werden kann.

Die Möglichkeit der Aufnahme in temporäre Lerngruppen oder schulübergreifend gebildete Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, die hier gemeinsam unterrichtet werden, können sich gleichermaßen entlastend wie fachlich förderlich auswirken.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz entlastet Leistungssituationen, in denen Lernerfolge nur eingeschränkt erzielbar sind.

Der bereits erwähnte Leitfaden „Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“ bietet weitere fachliche und pädagogische Details für die Schulen, die Betroffenen und die Eltern.

Bei anhaltenden Beeinträchtigungen oder einer sich verschlechternden körperlichen bzw. psychischen Konstitution der Betroffenen können die SIBUZ beratend und unterstützend von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften hinzugezogen werden, um ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. die Beantragung einer Integrativen Lerntherapie mit psychotherapeutischer Begleitung abzustimmen und einzuleiten.

10. Inwieweit wird im Rahmen der Schulinspektion überprüft, ob das Instrument des individuellen Nachteilsausgleichs im Schulalltag angewendet wird, um Chancengleichheit im Unterricht herzustellen?

Zu 10.:

Die Schulinspektion sichtet im Rahmen einer Inspektion Protokolle der schulischen Gremien sowie Förderbogen und führt Interviews mit allen am Schulleben beteiligten Gruppen sowie der Schulleitung.

Bei der Sichtung der Protokolle und insbesondere der Förderbogen wird deutlich, ob es schulinterne Absprachen zum individuellen Nachteilsausgleich gibt und ob diese

im Einzelfall zielführend formuliert sind. In den Interviews wird dies mit den Aussagen der beteiligten Gruppen abgeglichen und führt dann zu einer schulspezifischen Bewertung.

Bezogen auf den Unterricht erhält die Schule eine Rückmeldung zum Anteil der inneren Differenzierung am gesamten Unterricht; dies schließt den individuellen Nachteilsausgleich ein. Eine Einzelbewertung von Lehrkräften erfolgt nicht.

11. Was ist das Ziel einer verpflichtenden schriftlichen Prüfung in Sport in der SEKII und was würde einer Umwandlung in eine optionale mündliche Prüfung entgegenstehen?

Zu 11.:

Im Grundkurs Sport tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. Ein Teil dieser Überprüfung ist ein kursspezifischer schriftlicher Theorietest im Umfang von max. 30 Minuten.

Wie in allen anderen Fächern kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, weshalb es einer Umwandlung in eine optionale mündliche Prüfung nicht bedarf.

12. Wie unterstützt der Senat die Betroffenen beim Einsatz im heutigen Berufsleben bereits fest verankerter, technischer Hilfsmittel wie Diktier-, Vorlese- und Rechtschreibprogrammen als Nachteilsausgleich im schulischen Alltag, zur Leistungsfeststellung und in Prüfungen?

Zu 12.:

Die o.g. Verordnungen der Schularten gestatten bezüglich des Nachteilsausgleichs die Verwendung spezieller Arbeitsmittel, also auch von digitalen Medien und Softwareprodukten. Über den Einsatz von technischen Hilfsmitteln im Unterricht und bei Leistungsfeststellungen entscheiden die Schulen.

In den Verordnungen der beruflichen Bildungsgänge ist derzeit die Gewährung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen sowie bei schulischen Prüfungen unterschiedlich offen formuliert. Die meisten Verordnungen der beruflichen Bildungsgänge lassen den Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie Diktier-, Vorlese- und Rechtschreibprogrammen als Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen zu. Die Anpassungen der Verordnungen der beruflichen Bildungsgänge bezüglich einer Öffnung und Vereinheitlichung werden aktuell erarbeitet. Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist für das Schuljahr 2022/2023 geplant.

13. Sind Schulen und Lehrkräfte dazu angehalten, Schulmaterialien und Bücher auch in maschinenlesbarer und damit barrierefreier Form für Schüler zugänglich zu machen?

Zu 13.:

Gegenwärtig steht die Mehrzahl der klassischen Schulbücher nicht in digitaler Form zur Verfügung. Zunehmend stellen Schulbuchverlage und andere Anbietende jedoch auch Unterrichtsmaterialien in digitaler Form bereit. Ebenso liegen die von Lehrkräften entwickelten Unterrichtsmaterialien inzwischen häufig als elektronische Dokumente vor. Dadurch wird zwar eine Maschinenlesbarkeit nicht gewährleistet, jedoch begünstigt. Anweisungen zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Unterrichtsmaterialien gibt es nicht.

Berlin, den 23. Juni 2021

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie